

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf hat am 30. Januar 2013 auf Grund von

1. §§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13.12.2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138), 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 151) und 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562),
2. § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), geändert durch Gesetze vom 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 266), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 387), 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) und
3. § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21.10.2005 in der Fassung vom 08. März 2010

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1

Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Thiendorf

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer beträgt monatlich 70,00 EUR.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,00 EUR.
- (3) Die Ortswehrleiter der Ortswehren Ponickau, Sacka und Thiendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR. Für alle anderen Ortswehrleiter beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 50,00 EUR.
- (4) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Ortswehren Ponickau, Sacka und Thiendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Für alle anderen stellvertretenden Ortswehrleiter beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 20,00 EUR.
- (5) Die Gerätewarte der Ortswehren Ponickau, Sacka und Thiendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR. Für alle anderen Gerätewarte beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 20,00 EUR.
- (6) Für Jugendfeuerwehrwarte beträgt die Aufwandsentschädigung 40,00 EUR je Monat.
- (7) Nimmt der Stellvertreter des Gemeinde- oder Ortswehrleiters die Aufgaben im vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 anzurechnen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die notwendig entstandenen Auslagen ersetzt. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmer Urlaub für die Aus- und Fortbildungslehrgänge genommen haben, erhalten bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag 40 EUR je Tag ersetzt.

§3

Einsatzentschädigung

Für die Teilnahme an kostenpflichtigen Einsätzen gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG wird ein Einsatzgeld in Höhe von 7,50 EUR je Stunde gewährt.

§ 4

Entschädigung für langjährige Mitgliedschaft und besondere Dienste, Ehrung anlässlich des Todes

(1) Folgende Entschädigungen werden bei langjährigen Mitgliedschaften gewährt:

1. 10 Jahre aktiver Dienst	50,00 EUR
2. 25 Jahre aktiver Dienst	125,00 EUR
3. 40 Jahre aktiver Dienst	200,00 EUR.

(2) Zur Auszeichnung mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz auf Grund besonderer Verdienste wird eine Entschädigung in Höhe von 250,00 EUR gewährt.

(3) Anlässlich des Todes eines Kameraden erfolgt die Ehrung durch die jeweilige Ortswehr. Die Gemeinde trägt 30,00 EUR für einen Kranz bzw. Gesteck.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 1 sowie § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt zum 15. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr durch Überweisung. Alle anderen Entschädigungen werden entsprechend ihres zeitlichen Anfalls gewährt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf vom 02. Februar 2008 außer Kraft.

Thiendorf, 31.01.2013

Armin Freund
Bürgermeister